



Bundesnetzagentur

Bonn, 28. April 2021

# Amtsblatt

# 8

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

## Regulierung

| Vfg-Nr. |  | Seite |
|---------|--|-------|
|         | <b>Telekommunikation</b>   |       |
| 37      | Ausnahmeregelung bzgl. Verfahren Nr. 2 (Video-Ident) der Verfügung der Bundesnetzagentur gemäß § 111 Abs. 1 Satz 4 Telekommunikationsgesetz i.d.F. vom 16.12.2020 (Vfg. Nr. 132/2020 im Amtsblatt 24/2020, S. 1888) .....  | 503   |
|         | <b>Energie</b>   |       |
| 38      | AZ 622-21-006; Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode für langfristige Zeitbereiche der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität ..... | 504   |

## Mitteilungen

| Mit-Nr. |   | Seite |
|---------|---|-------|
|         | <b>Telekommunikation</b>  |       |
|         | <b>Teil A</b>   |       |
|         | <b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>   |       |
| 155     | §§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag von Michael Rack, RSM Freelassing auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen auf dem Gebiet der Gemeinde Ainring; hier: Tenor der Entscheidung BK11-21/001 ..... | 505   |
| 156     | §§ 77n Abs. 4, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag von Uwe Zillner (Zillner IT) auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über Informationen passiver Netzinfrastrukturen; hier: BK11-21/003 .....  | 506   |
| 157     | §§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag von Uwe Zillner (Zillner IT) auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über eine Mitnutzung von Leerrohren; hier: BK11-21/004 .....  | 506   |
| 158     | TKG § 42 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 5; Entscheidung in einem Missbrauchsverfahren .....   | 506   |

Mit-Nr.

Seite

**Elektronische Vertrauensdienste**

**Teil A**

**Mitteilungen der Bundesnetzagentur**

|     |  |     |
|-----|--|-----|
| 159 | VDG § 11 Absatz 3 VDG i.V.m. Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung); Anerkannte „Innovative Identifizierungsmethode“ ..... | 508 |
|-----|--|-----|



# Regulierung

## Telekommunikation

Vfg Nr. 37/2021

**Ausnahmeregelung bzgl. Verfahren Nr. 2 (Video-Ident) der Verfügung der Bundesnetzagentur gemäß § 111 Abs. 1 Satz 4 Telekommunikationsgesetz i.d.F. vom 16.12.2020 (Vfg. Nr. 132/2020 im Amtsblatt 24/2020, S. 1888)**

In § 111 Absatz 1 Satz 4 TKG ist der Bundesnetzagentur die Aufgabe zugewiesen, festzulegen, welche anderen Verfahren als die im Gesetz vorgesehene unmittelbare Vorlage der Identifikationsdokumente bei dem Diensteanbieter zur Überprüfung der Daten des Anschlussinhabers gleichermaßen geeignet sind.

Wegen der weltweiten Covid-19-Lage und der dringend gebotenen Reduktion von Ansteckungsrisiken erscheint es weiterhin geboten, die Bearbeitung von Videoidentifizierungen vorübergehend auch im Homeoffice zu erlauben, um Infektionsschutzmaßnahmen und eine Gewährleistung von Video-Identifizierungen zu vereinbaren.

Für das Video-Ident-Verfahren (Verfahren Nr. 2) wird daher folgende Regelung getroffen:

Nr. 2 Abs. 9 der Verfügung („Die Mitarbeiter müssen sich während der Identifizierung in abgetrennten und mit einer Zugangskontrolle ausgestatteten Räumlichkeiten befinden.“) bleibt mit nachfolgenden Maßgaben für den Zeitraum von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Verfügung außer Kraft gesetzt.

In dem genannten Zeitraum ist es also möglich, Video-Identifizierungen unter Beachtung geeigneter technisch-organisatorischer Maßnahmen durch den Telekommunikationsdiensteanbieter sowie den Anbieter von Video-Identifizierungen durch Mitarbeiter im Homeoffice durchführen zu lassen.

Mindestvoraussetzung ist dabei wie bisher, dass die Tätigkeit im Home-Office in einem separaten und abschließbaren Raum verrichtet wird und der Heimarbeitsplatz nach dem Stand der Technik sicher und zuverlässig in geschützte betriebliche Netze eingebunden werden kann (z.B. via VPN). Auf die Empfehlungen (<https://www.bsi.bund.de/dok/13825108>) und Bausteine des IT-Grundschutzkompendiums des BSI (CON.7 Informationssicherheit auf Auslandsreisen, INF.8 Häuslicher Arbeitsplatz, INF.9 Mobiler Arbeitsplatz und OPS.1.2.4: Telearbeit) wird hingewiesen.

Z 21f 6313-1 Grs



# Regulierung

## Energie

Vfg Nr. 38/2021

AZ 622-21-006

**Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode für langfristige Zeitbereiche der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität**

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa haben am 16.03.2021 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Genehmigung der

Änderung der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode für langfristige Zeitbereiche der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität gestellt. Am 12.04.2021 haben sie die deutsche Übersetzung nachgereicht. Es handelt es sich um einen Antrag auf Änderung einer bereits von der Beschlusskammer 6 unter dem Aktenzeichen BK6-19-183 am 14.12.2020 genehmigten Methode.

Der Antrag ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht: [www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren](http://www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren)

Die Abgabe von Stellungnahmen bezüglich des Antrags ist möglich bis

**12.05.2021 (Eingang).**

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme nach Möglichkeit ausschließlich per E-Mail an [EU-Verfahren-622@BNetzA.de](mailto:EU-Verfahren-622@BNetzA.de). Bitte übersenden Sie Anlagen zur E-Mail im Word-Format (.DOCX) oder im PDF-Format mit druck- und kopierbarem Text.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen.

Soweit in den übermittelten Dokumenten personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder zusätzlich eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung zu übersenden, in der die personenbezogenen Daten geschwärzt sind. Entsprechendes gilt, soweit in den übermittelten Stellungnahmen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind.

[Hinweispapier zu zulässigen Schwärzungen \(Stand 22.03.2019\)](#)



## Mitteilungen

### Telekommunikation

#### Teil A

#### Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 155/2021

##### §§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

**Antrag von Michael Rack, RSM Freilassing auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen auf dem Gebiet der Gemeinde Ainring**

**hier: Tenor der Entscheidung BK11-21/001**

In dem Streitbeilegungsverfahren auf Antrag von Michael Rack, RSM Freilassing gegen die Gemeinde Ainring wegen der Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Beschluss vom 16.04.2021 die folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Antragsgegnerin wird unter Ablehnung ihres Antrags gemäß § 77d Abs. 1 S. 1 TKG verpflichtet, dem Antragsteller die Mitnutzung jeweils eines Mikroerrohres in den gemeindeeigenen DA50-Leerrohren auf den als Anlagen 1 bis 5 zu dem Beschluss beigefügten Kartenmaterial dargestellten fünf Streckenabschnitten
  - im Ortsteil Mitterfelden, im Bereich der Ludwig-Thoma-Straße (Anlage 1),
  - von dem Ortsteil Thundorf bis zu den Ortsteilen Eschberg und Hofer (Anlage 2),
  - im Ortsteil Thundorfer Mühle (Anlage 3),
  - entlang der B304 im Bereich Adelstetten (Anlage 4) sowie
  - im Ortsteil Mitterfelden im Bereich der Kirchenwegstraße, Höglstraße und Dachsteinstraße (Anlage 5)
 zu gewähren und bis zum 20.5.2021 zu den vorgenannten fünf Streckenabschnitten jeweils ein Angebot (insgesamt fünf Angebote) zu unterbreiten.
2. Für den Fall, dass die Antragsgegnerin der Anordnung in Tenorziffer 1 (Angebotslegung zur Mitnutzung von DA50-Leerrohren) zur Unterbreitung von jeweils einem Mitnutzungsangebot zu den dort genannten fünf Streckenabschnitten (insgesamt fünf Angebote) nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, wird ihr gemäß § 133 Abs. 4 i. V. m. § 126 Abs. 2, 5, 6 TKG i. V. m. § 13 Abs. 1, 17 VwVG die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.000€ je Angebot angedroht.
3. Der Antragsteller ist zur Mitnutzung eines Mikroerrohres in den Infrastrukturen der Antragsgegnerin gemäß Tenorziffer 1. berechtigt, unter der Bedingung, dass er das jeweils mitzunutzende Leerrohr durch Belegung mit einem 7×DA10-Mikroerrohrverbund auf eigene Kos-

ten ertüchtigt, sofern die Antragsgegnerin nicht eigene Ertüchtigungen nach Tenorziffer 4 erklärt.

4. Die Antragsgegnerin kann die Ertüchtigungen der in Tenorziffer 1 genannten Leerrohre mit 7×DA10-Mikroerrohre bis zum 21.6.2021 selbst vornehmen. In diesem Fall muss bis spätestens zum 6.5.2021 eine verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Antragsteller und der Beschlusskammer abgeben, welche der in Satz 1 genannten Streckenabschnitte sie selbst ertüchtigen wird.
5. Für den Fall, dass die Antragsgegnerin der Anordnung in Tenorziffer 4 Satz 2 (Erklärung zur Ertüchtigung) zur Abgabe einer verbindlichen Erklärung gegenüber dem Antragsteller und der Beschlusskammer, ob sie die in Tenorziffer 4 Satz 1 genannten Ertüchtigungen selbst vornehmen wird, nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, wird ihr gemäß § 133 Abs. 4 i. V. m. § 126 Abs. 2, 5 und 6 TKG i. V. m. § 13 Abs. 1 und 17 VwVG die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.000€ angedroht.
6. Die Antragsgegnerin wird gemäß § 77d Abs. 1 S. 1 TKG verpflichtet, dem Antragsteller die Mitnutzung der gemeindeeigenen DA7-Mikroerrohre zu den in Anlage 3 und 4 enthaltenen Häusern im Ortsteil Thundorfer Mühle (Teilbereich 1) sowie der DA10-Mikroerrohre zu den Adressen Adelstetten 11a, 40, 40c, 52, 67a, 77, 97, 99 (Teilbereich 2) zu gewähren und bis zum 20.5.2021 jeweils ein Mitnutzungsangebot zu den vorgenannten zwei Teilbereichen (insgesamt zwei Angebote) zu unterbreiten. Diese Angebote können durch Angebote gemäß Tenorziffer 9 Satz 3 über einen diskriminierungsfreien offenen Netzzugang auf die verlegten Glasfasern ersetzt werden.
7. Für den Fall, dass die Antragsgegnerin der Anordnung in Tenorziffer 6 (Angebotslegung zur Mitnutzung von DA7 bzw. DA10-Mikroerrohren bzw. zum diskriminierungsfreien offenen Netzzugang) zur Unterbreitung von jeweils einem Mitnutzungsangebot zu den dort genannten zwei Teilbereichen (insgesamt zwei Angebote) nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, wird ihr gemäß § 133 Abs. 4 i. V. m. § 126 Abs. 2, 5, 6 TKG i. V. m. § 13 Abs. 1, 17 VwVG die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.000€ je Angebot angedroht.
8. Der Antragsteller ist zur Mitnutzung der Infrastrukturen der Antragsgegnerin gemäß Tenorziffer 6. berechtigt, unter der Bedingung, dass er in diese Mikroerrohre Glasfaserkabel in der Dimensionierung von mindestens vier Glasfasern je Wohneinheit und zusätzlich zwei Fasern je Gebäude auf eigene Kosten einbringt und auf diese einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang im Sinne des § 77g Abs. 2 Nr. 7 TKG gewährt, sofern die Antragsgegnerin nicht eigene Befüllungen nach Tenorziffer 6 erklärt.



9. Die Antragsgegnerin kann die Befüllung gemäß Tenorziffer 8 selbst vornehmen, indem sie in die in Tenorziffer 6 genannten Leerrohre Glasfasern in der Dimensionierung von mindestens vier Glasfasern je Wohneinheit und zusätzlich zwei Fasern je Gebäude bis zum 21.6.2021 auf eigene Kosten einbringt. Die Antragsgegnerin muss bis spätestens zum 6.5.2021 eine verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Antragsteller und der Beschlusskammer abgeben, welche der in Tenorziffer 6 genannten Streckenabschnitte sie selbst befüllen wird. In diesem Fall muss sie dem Antragsteller Angebote über einen diskriminierungsfreien offenen Netzzugang auf die von ihr eingebrachten Glasfaserinfrastrukturen gemäß Tenorziffer 6 Satz 2 unterbreiten.
10. Für den Fall, dass die Antragsgegnerin der Anordnung in Tenorziffer 9 Satz 2 (Erklärung zur Befüllung zur Abgabe einer verbindlichen Erklärung gegenüber dem Antragsteller und der Beschlusskammer, ob sie die in Tenorziffer 8 Satz 1 aufgeführte Befüllung selbst vornehmen wird, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, wird ihr gemäß § 133 Abs.4 i.V.m. § 126 Abs.2, 5 und 6 TKG i.V.m. § 13 Abs.1 und 17 VwVG die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.000€ angedroht.
11. Im Übrigen werden die Anträge abgewiesen.

BK 11-21/001

**Mitteilung Nr. 156/2021**
**§§ 77n Abs.4, 134a TKG i. V. m. § 5 S.1 TKG;**
**Antrag von Uwe Zillner (Zillner IT) auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über Informationen passiver Netzinfrastrukturen**
**hier: BK11-21/003**

Das o.g. Verfahren ruht auf übereinstimmenden Willen der Parteien ab dem 21.04.2021 bis zum 30.04.2021.

BK11-21/003

**Mitteilung Nr. 157/2021**
**§§ 77n Abs.1, 134a TKG i. V. m. § 5 S.1 TKG;**
**Antrag von Uwe Zillner (Zillner IT) auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über eine Mitnutzung von Leerrohren**
**hier: BK11-21/004**

Das o.g. Verfahren ruht auf übereinstimmenden Willen der Parteien ab dem 21.04.2021 bis zum 21.05.2021.

BK11-21/004

**Mitteilung Nr. 158/2021**
**TKG § 42 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 5; Entscheidung in einem Missbrauchsverfahren**

Die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat aufgrund des von Amts wegen eingeleiteten Verfahrens der Missbrauchskontrolle nach § 42 TKG gegenüber der Telekom Deutschland GmbH folgenden Beschluss erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass die Betroffene ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht hat, indem sie die mit den Nachfragern geschlossenen Einzelverträge über den Zugang zu SDH-basierten Übertragungswegen, d.h. den Leistungen CFV-1.0, Ethernet-VPN 1.0, Ethernet-P2MP und Ethernet-P2MP HBS in den Bandbreiten 2 Mbit/s bis einschließlich 155 Mbit/s zum 30.09.2022 bzw. zum 31.03.2023 gekündigt und zugleich erklärt hat, den Zugang über die genannten Kündigungstermine hinaus lediglich zu veränderten Bedingungen, insbesondere unter der Verwendung anderer Produkte, wie etwa den Produkten CFV 2.0 sowie VPN 2.0 zu gewähren, ohne dass ihr Vorgehen insoweit gerechtfertigt wäre. Die Kündigungen werden für unwirksam erklärt. Ihr wird untersagt, aus den Kündigungen Rechte herzuleiten.
2. Es wird weiter festgestellt, dass die Betroffene ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht hat, indem sie die mit den Nachfragern geschlossenen Einzelverträge über den Zugang zu SDH-basierten Übertragungswegen i.S.d. Ziffer 1 zum 30.09.2022 bzw. zum 31.03.2023 gekündigt hat und zugleich erklärt hat, ihren eigenen Endkunden noch keine entsprechenden Kündigungen auszusprechen. Die Kündigungen werden insoweit auch für unwirksam erklärt. Ihr wird auch insoweit untersagt, aus den Kündigungen Rechte herzuleiten.
3. Der Betroffenen wird untersagt, eine Kündigung aus Gründen der Migration für die SDH-basierten Übertragungswegen i.S.d. Ziffer 1 auszusprechen, sofern nicht in der zu dem Zeitpunkt der Erklärung der Kündigung bestehenden Regulierungsverfügung bzw. dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden geprüften Standardangebot der Betroffenen etwas Anderes geregelt ist.



4. Der Betroffenen wird zusätzlich untersagt, eine Kündigung aus Gründen der Migration für die SDH-basierten Übertragungswegen i.S.d. Ziffer 1 auszusprechen, sofern die Betroffene nicht auch die Verträge mit ihren eigenen Endkunden entsprechend kündigt. Dies gilt nicht, wenn in der zum Zeitpunkt der Erklärung der Kündigung bestehenden Regulierungsverfügung bzw. einem zu dem Zeitpunkt der Erklärung der Kündigung bestehenden geprüften Standardangebot der Betroffenen etwas Anderes geregelt ist.

Die vollständige öffentliche Fassung des Beschlusses kann im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Missbrauchsverfahren § 42 TKG eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

BK 2b-20/024



## Mitteilungen

### Elektronische Vertrauensdienste

#### Teil A

#### Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 159/2021

**VDG § 11 Absatz 3 VDG i.V.m. Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung);**

##### **Anerkannte „Innovative Identifizierungsmethode“**

Am 1. April 2021 hat die Bundesnetzagentur entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 2 VDG eine Verfügung zur vorläufigen Anerkennung der Identifizierungsmethode "Identifizierung einer natürlichen Person im Rahmen der Beantragung eines qualifizierten Zertifikates unter Nutzung einer Videoübertragung (Videoidentifizierung) mit automatisiertem Verfahren" auf ihrer Internetseite [www.elektronische-Vertrauensdienste.de](http://www.elektronische-Vertrauensdienste.de) veröffentlicht.



## Impressum

- Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat Z 15  
Postfach 80 01  
53105 Bonn
- Tulpenfeld 4  
53113 Bonn
- Telefon: (02 28) 14 53 18  
Telefax: (02 28) 14 65 33  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)
- Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
- Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin
- Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben  
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)
- Der Versand erfolgt gegen Rechnung